

2720 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 2. März 1983 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich samt Notenwechsel

Durch das gegenständliche Abkommen soll zum Zwecke des Weiterstudiums im Hochschulbereich festgelegt werden, welche Studien in beiden Vertragsstaaten als Universitätsstudien von den Universitäten angerechnet werden und welche Prüfungen anerkannt werden. Dabei soll gewährleistet werden, daß Absolventen von Studien in den beiden Vertragsstaaten zum weiterführenden Studium - in Österreich ist dies das Doktoratsstudium - ohne Zusatz- und Ergänzungsprüfungen im anderen Vertragsstaat zugelassen werden. Weiters wird im Abkommen festgelegt, daß akademische Grade im anderen Vertragsstaat geführt werden dürfen, wenn es sich um gleichgestellte Studien handelt. Aus dem dem Abkommen angeschlossenen Notenwechsel ergibt sich unter anderem, daß in Schleswig-Holstein ein ausländischer akademischer Grad nur in Originalform unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden kann. Ferner wird in diesem Notenwechsel festgehalten, daß das Abkommen, soweit es staatliche Stellen der Bundesrepublik betrifft, unmittelbar gilt und soweit bundesdeutsche Hochschulen zuständig sind, das Abkommen als Empfehlung zu betrachten ist. In diesem Zusammenhang wird in den Erläuterungen der Regierungsvorlage darauf hingewiesen, daß durch Beschluß der westdeutschen Rektorenkonferenz in ihrer Plenarsitzung am 17. November 1981 eine entsprechende Selbstbindung der Hochschulen im Sinne des gegenständlichen Abkommens erfolgt ist.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs.2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. März 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

- 2 -

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 2. März 1983 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich samt Notenwechsel, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 03 08

R a a b
Berichterstatter

Dipl.-Ing. B e r l
Obmann